
S 7 AL 272/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeldanspruch Beschäftigungslosigkeit Arbeitslosmeldung Erfüllung der Anwartschaftszeit Beginn der Rahmenfrist Freistellung nach fristloser Kündigung Feststellung des Fortbestands des Arbeitsverhältnisses im Kündigungsschutzprozess Sperrzeit wegen arbeitsvertragswidrigem Verhalten
Leitsätze	Die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld kann noch erfüllt werden wenn der Arbeitnehmer nicht mehr in einem leistungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht und sich arbeitslos gemeldet hat aber das Arbeitsverhältnis noch weiterbesteht.
Normenkette	SGB III § 117 Abs 1 F: 1997-03-24 SGB III § 118 Abs 1 Nr 1 F: 1997-12-16 SGB III § 122 Abs 1 S 1 F: 1998-04-06 SGB III § 123 S 1 Nr 1 F: 1997-12-16 SGB III § 124 Abs 1 F: 1997-12-16 SGB III § 124 Abs 2 F: 1997-12-16 SGB III § 25 Abs 1 S 1 SGB III § 323 Abs 1 S 2 SGB III § 144 Abs 1 Nr 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 272/02
Datum	12.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 224/03
Datum	24.09.2003

3. Instanz

Datum

03.06.2004

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄrttemberg vom 24. September 2003 â [L 12 AL 224/03](#) â aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg).

Die KlÄgerin, die nach eigenen Angaben davor keine andere BeschÄftigung ausgeÄbt hatte, war seit 1. November 2000 in der Filiale einer Restaurantkette beschÄftigt. Am 11. Oktober 2001 kÄndigte der Arbeitgeber mit dem Vorwurf einer Straftat das ArbeitsverhÄltnis zum selben Tag fristlos. Am 25. Oktober 2001 meldete sich die KlÄgerin beim Arbeitsamt (ArbA) arbeitslos und beantragte Alg. Mit Bescheid vom 20. Dezember 2001 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Alg ab, weil die KlÄgerin innerhalb von drei Jahren vor dem 25. Oktober 2001 nicht mindestens zwÄlf Monate in einem VersicherungspflichtverhÄltnis gestanden und deshalb die Anwartschaftszeit nicht erfÄllt habe. Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) bestehe ebenfalls nicht.

Am 9. Januar 2002 schlossen die KlÄgerin und der Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich, wonach das ArbeitsverhÄltnis auf Grund arbeitgeberseitiger betriebsbedingter KÄndigung unter Wahrung der geltenden tariflichen KÄndigungsfrist mit Ablauf des 31. Oktober 2001 geendet habe.

Den daraufhin wegen der Ablehnung von Alg erhobenen Widerspruch wies die Beklagte zurÄck; auch falls das ArbeitsverhÄltnis bis einschlieÃlich 31. Oktober 2001 bestanden habe, bleibe es bei einer Rahmenfrist vom 25. Oktober 1998 bis 24. Oktober 2001, in der die KlÄgerin die Anwartschaftszeit nicht erfÄllt habe (Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2002).

Auf die Klage hat das Sozialgericht Freiburg (SG) den Bescheid vom 20. Dezember 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Januar 2002 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der KlÄgerin Alg dem Grunde nach ab 1. November 2001 zu gewÄhren (Gerichtsbescheid vom 12. Dezember 2002).

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht Baden-WÄrttemberg (LSG) den Gerichtsbescheid des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. September 2003). Zur BegrÄndung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÄhrt: Die KlÄgerin habe keinen Anspruch auf Alg ab 1. November 2001, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfÄllt habe. Die Beklagte sei zutreffend von

einer Rahmenfrist vom 25. Oktober 1998 bis 24. Oktober 2001 ausgegangen, weil sich die KlÄgerin am 25. Oktober 2001 arbeitslos gemeldet habe und zu diesem Zeitpunkt arbeitslos gewesen sei. Zur BeschÄftigungslosigkeit habe unabhÄngig vom Bestehen eines ArbeitsverhÄltnisses bereits die fristlose KÄndigung zum 11. Oktober 2001 und die damit verbundene Freistellung der KlÄgerin von Arbeitsleistungen gefÄhrt. Die Tatbestandsvoraussetzung der BeschÄftigungssuche sei ebenfalls ab dem 25. Oktober 2001 erfÄllt gewesen, denn die KlÄgerin habe bei ihrer Arbeitslosmeldung zum Ausdruck gebracht, dass sie alle MÄglichkeiten nutzen wolle, um ihre BeschÄftigungslosigkeit zu beenden. Mit Ausnahme der Anwartschaftszeit seien daher alle Voraussetzungen fÄr die Entstehung des Stammrechts auf Alg am 25. Oktober 2001 erfÄllt gewesen. Eine nachtrÄgliche Korrektur der Rahmenfrist wegen der VerlÄngerung des ArbeitsverhÄltnisses durch Urteil oder Vergleich scheidet mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung aus. Die KlÄgerin kÄnne auch nicht durch einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch so gestellt werden, als sei die Arbeitslosmeldung erst am 1. November 2001 erfolgt.

Dagegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision, mit der die KlÄgerin ihr Klagebegehren weiterverfolgt. Zur BegrÄndung macht sie im Wesentlichen geltend: Weder die fristlose KÄndigung noch die Arbeitslosmeldung hÄtten zur Beendigung des BeschÄftigungsverhÄltnisses gefÄhrt. Dieses habe vielmehr entsprechend der in dem Vergleich vom 9. Januar 2002 getroffenen Vereinbarung bis zum 31. Oktober 2001 bestanden, sodass sie erst ab 1. November 2001 arbeitslos gewesen sei. Deshalb sei mit dem Ausscheiden aus dem BeschÄftigungsverhÄltnis auch die Anwartschaftszeit erfÄllt gewesen, da die Rahmenfrist am 31. Oktober 2001 begonnen habe.

Die KlÄgerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄrttemberg vom 24. September 2003 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 12. Dezember 2002 zurÄckzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÄckzuweisen.

II

Die Revision der KlÄgerin ist insoweit begrÄndet, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÄckzuverweisen ist. Die Feststellungen reichen fÄr eine abschlieÄende Entscheidung nicht aus.

1. Das LSG hat zu Unrecht angenommen, die KlÄgerin habe die Voraussetzungen fÄr einen Anspruch auf Alg nicht erfÄllt. Anspruch auf Alg haben Arbeitnehmer, die (1.) arbeitslos sind, (2.) sich beim ArbA arbeitslos gemeldet und (3.) die Anwartschaftszeit erfÄllt haben ([Ä 117 Abs 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) idF des ArbeitsfÄhrderungs-Reformgesetzes vom 24. MÄrz 1997 (AFRG), BGBl I Seite 594). Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der vorÄbergehend nicht in einem

Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht (Beschäftigungssuche; [Â§ 118 Abs 1 SGB III](#) idF des 1. SGB III-Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 (1. SGB III-ÄndG), BGBl I Seite 2970). Eine Arbeitslosmeldung liegt vor, wenn sich der Arbeitslose persönlich beim zuständigen ArbA arbeitslos gemeldet hat ([Â§ 122 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) idF des AFRG). Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist (ua) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat ([Â§ 123 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) idF des 1. SGB III-ÄndG). Die genannten Voraussetzungen sind auf Grund der für den Senat bindenden Feststellungen des LSG ab 1. November 2001 erfüllt.

1.1 Die Klägerin ist, wie das LSG zutreffend angenommen hat, bereits mit ihrer Freistellung durch den Arbeitgeber ab dem 12. Oktober 2001 beschäftigungslos gewesen.

Wann im leistungsrechtlichen Sinne Beschäftigungslosigkeit vorliegt, ergibt sich aus [Â§ 118 Abs 1 Nr 1 SGB III](#). Diese Vorschrift knüpft nicht an den rechtlichen Bestand eines Arbeitsverhältnisses an, sondern an die tatsächlichen Verhältnisse. Beschäftigungslosigkeit ist deshalb mit der tatsächlichen Nichtbeschäftigung des Versicherten unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des Arbeitsrechts gegeben (Senatsurteil vom 25. April 2002, [B 11 AL 65/01 R](#) = [BSGE 89, 243](#) = [SozR 3-4300 Â§ 144 Nr 8](#)), wie an der anderenfalls überflüssigen Ruhensvorschrift für Ansprüche auf Alg während des Bezugs von Arbeitsentgelt ([Â§ 143 Abs 1 SGB III](#) idF des AFRG) sowie an der Gewährung von Alg während des Ruhenszeitraums im Falle der Nichterfüllung aktueller Ansprüche auf Arbeitsentgelt (sog Gleichwohlgewährung, [Â§ 143 Abs 3 Satz 1 SGB III](#) idF des AFRG) deutlich wird. Vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht ein Arbeitnehmer auch mit anderen Worten schon dann, wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis sein tatsächliches Ende gefunden hat und eine neue Beschäftigung noch nicht wieder aufgenommen worden ist (BSG SozR 4100 Â§ 117 Nr 19 und Nr 20). Ein Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne ist daher trotz eines rechtlich noch bestehenden Arbeitsverhältnisses und unabhängig von der Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers bereits dann nicht mehr gegeben, wenn die Arbeitsleistung tatsächlich nicht mehr erbracht wird, weil der Arbeitgeber auf seine Verfügungsbefugnis verzichtet hat (Senatsurteil vom 5. Februar 1998, [B 11 AL 55/97 R](#) = AuB 1998, 186 = DBIR Nr 4486a zu Â§ 101 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG)) oder das Arbeitsverhältnis auf Grund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung als beendet ansieht und weitere Dienste des Arbeitnehmers nicht annimmt (BSG SozR 4100 Â§ 117 Nr 19 und Nr 20 mwN).

Ist ein Arbeitnehmer nach einer Kündigung des Arbeitgebers faktisch ohne Beschäftigung, stehen seiner leistungsrechtlichen "Arbeitslosigkeit" auch weder die Erhebung einer Kündigungsschutzklage noch ein etwaiger Erfolg dieser Klage oder Vereinbarungen im Kündigungsschutzprozess über einen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über das tatsächliche Ende der Beschäftigung hinaus oder (Nach-)Zahlungen von Arbeitsentgelt entgegen (BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr](#)

[17](#) mwN).

Danach ist das LSG zu Recht davon ausgegangen, dass die KlÄxgerin zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung am 25. Oktober 2001 beschÄxftigungslos war. Entscheidend dafÄ¼r ist nicht die Arbeitslosmeldung, sondern vielmehr der Umstand, dass der Arbeitgeber bereits seit der fristlosen KÄ¼ndigung am 11. Oktober 2001 die Arbeitsleistungen der KlÄxgerin nicht mehr angenommen hat, sodass die KlÄxgerin seither faktisch ohne BeschÄxftigung war. Dass sie diesen Sachverhalt durch ihre ErklÄxrunen anÄ¼sslich der Arbeitslosmeldung gegenÄ¼ber dem ArbA auch selbst zum Ausdruck gebracht hat, ist nicht konstitutiv fÄ¼r das Tatbestandsmerkmal der BeschÄxftigungslosigkeit iS des [Ä§ 118 Abs 1 Nr 1 SGB III](#).

Es begegnet auch keinen Bedenken, dass das LSG die BeschÄxftigungssuche als weitere Tatbestandsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit ([Ä§Ä§ 118 Abs 1 Nr 2, 119 SGB III](#) idF des 1. SGB III-Ä¼ndG) bejaht hat. Denn es hat festgestellt, dass die KlÄxgerin bei ihrer Arbeitslosmeldung am 25. Oktober 2001 zum Ausdruck gebracht hat, dass sie alle MÄ¼glichkeiten nutzen wolle, um ihre BeschÄxftigungslosigkeit zu beenden, und dass sie sich den VermittlungsbemÄ¼hungen des ArbA zur VerfÄ¼gung gestellt habe. Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, dass die von der KlÄxgerin erhobene KÄ¼ndigungsschutzklage allein ihre VerfÄ¼gbarkeit nicht ausschloss (vgl BSG [SozR 4100 Ä§ 117 Nr 20](#)).

1.2 Lag danach seit dem 25. Oktober 2001 die Arbeitslosigkeit im leistungsrechtlichen Sinne als eine der Voraussetzungen fÄ¼r einen Anspruch auf Alg ([Ä§ 117 Abs 1 Nr 1 SGB III](#)) vor, so ist darÄ¼ber hinaus eine weitere Anspruchsvoraussetzung dadurch verwirklicht worden, dass sich die KlÄxgerin am 25. Oktober 2001 persÄ¼nlich beim ArbA arbeitslos gemeldet hat ([Ä§Ä§ 117 Abs 1 Nr 2, 122 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) idF des AFRG). Mit RÄ¼cksicht auf die anhaltende Arbeitslosigkeit der KlÄxgerin wirkte diese Arbeitslosmeldung fort (vgl BSG [SozR 4100 Ä§ 117 Nr 22](#)), sodass es keiner erneuten Meldung am 1. November 2001 bedurfte. Unter welchen Voraussetzungen die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlischt, ergibt sich aus [Ä§ 122 Abs 2 SGB III](#), dessen Voraussetzungen hier nicht gegeben sind. Die KlÄxgerin hat die Wirkung der Arbeitslosmeldung auch nicht dadurch beschrÄ¼nkt, dass sie einen bestimmten Zeitraum der Arbeitslosigkeit angegeben hat (vgl BSG [SozR 3-4300 Ä§ 122 Nr 1](#)).

1.3 Die KlÄxgerin hat auch die Anwartschaftszeit erfÄ¼llt, denn sie hat innerhalb der vom 1. November 1998 bis zum 31. Oktober 2001 liegenden Rahmenfrist mindestens zwÄ¼lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÄ¼ltnis gestanden. Nach [Ä§ 124 Abs 1 SGB III](#) betrÄ¼gt die Rahmenfrist drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÄ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÄ¼r den Anspruch auf Alg. Zwar hatte die KlÄxgerin im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung am 25. Oktober 2001 noch nicht die Voraussetzungen fÄ¼r einen Anspruch auf Alg erfÄ¼llt, denn zu diesem Zeitpunkt hatte sie noch nicht zwÄ¼lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÄ¼ltnis gestanden. Sie konnte sich allerdings zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf die Beendigung des leistungsrechtlichen BeschÄxftigungsverhÄ¼ltnisses schon arbeitslos melden. Meldet sich der Versicherte arbeitslos, bevor die Anwartschaftszeit erfÄ¼llt ist, beginnt jedoch keine

Rahmenfrist. Die Rahmenfrist beginnt vielmehr erst dann, wenn auch die Anwartschaftszeit als Voraussetzung für den Anspruch auf Alg erfüllt ist.

Dementsprechend hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) unter der Geltung des AFG angenommen, dass durch eine während des Kündigungsschutzprozesses zurückgelegte Beschäftigungszeit die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Alg erfüllt werden kann, auch wenn der Betreffende während dieses Zeitraums arbeitslos war und ALG bezogen hat (BSG [SozR 4100 Â§ 117 Nr 22](#); vgl auch schon Reichsversicherungsamt, AN 1929, 354 (Nr 3531)). Diese Entscheidung ist auf die vorliegende Fallgestaltung zu übertragen. Dieser Annahme steht [Â§ 124 Abs 2 SGB III](#), wonach die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, bis zur erstmaligen Erfüllung der Anwartschaftszeit nicht entgegen, weil es keine "vorangegangene" Rahmenfrist gibt. Die vom LSG herangezogene Rechtsprechung des BSG, wonach eine nachträgliche "Korrektur" der für einen Leistungsfall maßgeblichen Rahmenfrist nicht erfolgen kann, wenn auf eine Kündigungsschutzklage hin durch Urteil oder durch Vergleich das Ende des Arbeitsverhältnisses auf einen nach dem faktischen Ende der Beschäftigung liegenden Zeitpunkt festgelegt worden ist (BSG [SozR 4100 Â§ 117 Nr 19](#) und [Nr 20](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 17](#)), ist hier nicht einschlägig. Denn dabei ging es jeweils um Sachverhalte, bei denen in der nach dem faktischen Ende der Beschäftigung maßgeblichen Rahmenfrist die Anwartschaftszeit erfüllt war, sodass es zu einer Gleichwohlgewährung von Alg gekommen war und dementsprechend auch die Regelung zum Tragen kam, wonach die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte ([Â§ 124 Abs 2 SGB III](#) idF des AFRG, früher: [Â§ 104 Abs 3 AFG](#)).

Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass im Zeitraum ab Freistellung der Klägerin kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis iS des [Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) bestanden habe. Für die Versicherungspflicht kommt es nicht ohne weiteres auf das tatsächliche Ende der Beschäftigung an, sondern ggf auf den Ausgang eines Kündigungsschutzprozesses ([BSGE 52, 152](#) = [SozR 2100 Â§ 25 Nr 3](#) = [SozR 2200 Â§ 405 Nr 10](#); vgl auch Schlegel in [Küttner, Personalbuch 2004, Annahmeverzug RdNr 27 f](#)). Versicherungspflicht kann deshalb sogar während eines Zeitraums bestehen, in dem der Arbeitnehmer leistungsrechtlich als arbeitslos gilt und Alg erhält ([BSGE 59, 183](#) = [SozR 4100 Â§ 168 Nr 19](#)). Diese an der Schutzfunktion der Versicherungspflicht (vgl [BSGE 52, 152, 156](#)) orientierte Auslegung des Begriffs des Beschäftigungsverhältnisses im beitragsrechtlichen Sinn für die Behandlung von Zeiträumen, in denen der Arbeitnehmer trotz fortbestehenden Arbeitsverhältnisses tatsächlich nicht beschäftigt wird, findet auch im Rahmen des [Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) Anwendung. Hinweise für ein außerhalb der Dispositionsbefugnis der Arbeitsvertragsparteien im Kündigungsschutzverfahren liegendes missbräuchliches Verhalten, das in Ausnahmefällen eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, liegen hier nicht vor.

Allerdings hatte es der 7. Senat des BSG für erforderlich gehalten, dass die zwischenzeitliche Erfüllung der Anwartschaftszeit durch einen neuen Antrag

geltend zu machen sei (vgl BSG [SozR 4100 Â§ 117 Nr 22](#)). An diesem Erfordernis kann jedoch infolge der zwischenzeitlich eingetretenen RechtsÃ¤nderungen nicht mehr festgehalten werden, denn nach [Â§ 323 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) gelten Alg und Alhi mit der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung im Sinne einer Fiktion der Antragstellung als beantragt. Die der Antragstellung nunmehr nur noch zukommende verfahrensrechtliche Bedeutung (Leitherer in Hennig, SGB III, Â§ 323 Rz 32; RadÃ¼ge in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 323 Rz 23) fÃ¼hrt dazu, sie auch bei der Bestimmung der Rahmenfrist nach [Â§ 124 Abs 1 SGB III](#) nicht mehr zu den "sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld" zu rechnen.

2. Der Senat vermag indes nicht zu entscheiden, ob der Anspruch auf Alg wegen des Eintritts einer Sperrzeit geruht hat. Feststellungen hierzu hat das LSG, von seinem Rechtsstandpunkt zu Recht, nicht getroffen.

Nach [Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) tritt eine Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen ua ein, wenn der Arbeitslose durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¼ftigungsverhÃ¶ltnisses gegeben hat und er dadurch vorsÃ¤tzlich oder grobfahrlÃ¤ssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt hat, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Unerheblich fÃ¼r die Beurteilung dieser Voraussetzungen ist, dass die KlÃ¤gerin und ihr Arbeitgeber im KÃ¼ndigungsschutzprozess einen Vergleich des Inhalts geschlossen haben, das ArbeitsverhÃ¶ltnis sei durch eine betriebsbedingte KÃ¼ndigung beendet worden. Eine bloÃe Umbenennung des KÃ¼ndigungsgrundes hat allein keinen Einfluss darauf, ob das Ende des BeschÃ¼ftigungsverhÃ¶ltnisses durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten herbeigefÃ¼hrt worden ist (Urteil des BSG vom 25. MÃ¤rz 1987 â [7 RAr 95/85](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 119a Nr 1](#)).

Dem Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe steht auch nicht entgegen, dass der fragliche VerstoÃ der KlÃ¤gerin gegen die aus dem VersicherungsverhÃ¶ltnis folgende Obliegenheit der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit zeitlich vorgelagert war. Die ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit gehÃ¶rt nicht zu den ungeschriebenen Voraussetzungen der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe. Vielmehr entspricht es dem Zweck der Sperrzeit, die Versichertengemeinschaft typisierend gegen RisikofÃ¤lle zu schÃ¼tzen, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat oder an deren Behebung er unbegrÃ¼ndet nicht mithilft (stRspr: [BSGE 47, 101](#), 104 = [SozR 4100 Â§ 119 Nr 5](#); [BSGE 49, 197](#), 199 = [SozR 4100 Â§ 119 Nr 11](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 15](#)), Verhaltensweisen unabhÃ¤ngig davon in den Sperrzeitatbestand einzubeziehen, ob sÃ¤mtliche Voraussetzungen des Anspruchs auf Alg bereits aktuell vorliegen. Denn es kann â wie der vorliegende Sachverhalt zeigt â gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass ein spÃ¤terer Leistungsbezug ursÃ¤chlich auf das sperrzeitbewehrte Verhalten des Versicherten zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Der Beginn der Sperrzeit bestimmt sich auch in einem derartigen Fall nach der Grundregel des [Â§ 144 Abs 2 Satz 1 SGB III](#).

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 06.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024